

Freie Universität Berlin
Dezentraler Wahlvorstand
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie

- **Bekanntmachung** -

Nr. 7/2021

Tag der Bekanntmachung: 16.09.2021
14195 Berlin, Habelschwerdter Allee 45
☎ (030) 838 -52937

**Bekanntmachung
über die Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterin am Fachbereich Erziehungswissenschaft
und Psychologie der Freien Universität Berlin
am 09. November 2021**

Der Dezentrale Wahlvorstand der Freien Universität Berlin hat beschlossen, dass die o.g. Wahlen am

09. November 2021

durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind Mitglieder des am **14. Januar 2020** gewählten Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen des Fachbereichs, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**01. Oktober 2021**) und am Wahltag (**09. November 2021**) Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**01. Oktober 2021**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind nur im Fachbereich (Hauptfach) ihres Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen.

Bei Studentinnen, die in mehreren Fachrichtungen studieren, ist der Fachbereich maßgebend, der für die Immatrikulationsangelegenheiten zuständige Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde und auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen ist. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

2. Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin

Die nebenberuflichen Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

01. Oktober 2021, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen in maschinenschriftlicher Form ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die studentischen Wahlvorschläge müssen Angaben zu Vor- und Familiennamen, Fachbereich (ggf. mit wissenschaftlicher Einrichtung), den Studiengang und die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe und sollen ferner Angaben zur Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift enthalten. Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierendenausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf den Wahlvorschlägen gehen zu Lasten der Einreichenden.

Die Wahlvorschläge sind in der Fachbereichsverwaltung und hier bei Dezentralen Wahlvorstand im Raum KL 24/235 einzureichen.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand (obige Adresse) einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung des Stimmzettels

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen. Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

7. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des Wahlgremiums am **09. November 2021** und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu der Sitzung lädt die Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt des von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtung das amtliche Ergebnis.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand Tel. (030) 838-52937.

gez. Julia Gerber
- Dezentraler Wahlvorstand -